

Geschäftsordnung Präsidium Saarländische Triathlon Union

(nachfolgend STU genannt)

§1 Geltungsbereich

1. Die STU gibt sich zur Durchführung der Sitzungen und Abstimmungen der eingesetzten Arbeitsgruppen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Das Präsidium und die Arbeitsgruppen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Einsetzung von Arbeitsgruppen

Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder sind als Anlage der Geschäftsordnung beigelegt. Änderungen können durch einfachen Präsidiumsbeschluss erfolgen.

1. Das Präsidium der STU setzt ständige oder temporäre Arbeitsgruppen (AG) zur Vorbereitung von Präsidiumsbeschlüssen ein.
2. Ständige Arbeitsgruppen sind die AG Haushalt, die AG Leistungssport und die AG Wettkampfsport.
3. Der AG Haushalt gehören der Präsident/die Präsidentin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen an. Die AG erarbeitet den Haushaltsplan und fertigt den Jahresabschluss an.

4. Der AG Leistungssport gehören der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Leistungssport, der Sportwart/die Sportwartin, der Landestrainer/die Landestrainerin, der Athletensprecher/die Athletensprecherin an. Die AG erstellt die Jahresplanung für Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe sowie den Finanzplan.
5. Der AG Wettkampfsport gehören der Sportwart/die Sportwartin, der Jugendwart/die Jugendwartin, der/die Anti-Dopingbeauftragte, der Kampfrichterobmann/die Kampfrichterobfrau an. Die AG organisiert und führt das Veranstaltertreffen durch und beantragt über die NADA die Dopingkontrollen.
6. Der AG Prävention gehören der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Leistungssport, der Landestrainer/die Landestrainerin, der Athletensprecher/die Athletensprecherin, der/die Anti-Dopingbeauftragte und die Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport an. Die AG berät und beschließt Maßnahmen zur Prävention und zur Vorgehensweise bei Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbandes und der Vereine.
7. Temporäre AG werden nach Bedarf durch Präsidiumsbeschluss eingerichtet.

§6 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§9 Protokolle

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium der STU in der Sitzung am 04.06.2024 beschlossen und tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Thomas Detzen
Vizepräsident Finanzen
Geschäftsstellenleiter